



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-219/2016 Aktenzeichen: Datum: 20.01.2016 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen						
Betreff:							
Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2015							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
16.02.2016	Haushalts- und Finanzausschuss						
03.03.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Annahme von Geldspenden sowie die Nutzung für den angegebenen Spendenzweck:

Spendenhöhe	Spender	Spendenzweck	Spendeneingang
2.100,00	Stiftung	Musikschule	09.01.2015
1.240,00	Genossenschaft	Neujahrsempfang	19.03.2015
1.000,00	Privates Unternehmen	Sommermusiktage	28.05.2015
750,00	Privates Unternehmen	750 Jahre Köselitz	19.08.2015
1.000,00	Privates Unternehmen	Musikschule	18.09.2015
1.000,00	Stiftung	Musikschule	07.10.2015
594,39	Genossenschaft	Laurentiusmarkt	16.10.2015
1.130,00	Privates Unternehmen	Musikschule	28.12.2015

Beschlussbegründung:

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.07.2014 haben sich Änderungen im Umgang mit Spenden ergeben.

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA ist lediglich die Entgegennahme der Angebote von Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten möglich, die Spendenannahme kann jedoch nur durch den Stadtrat entschieden werden.

Eine Staffelung nach Wertgrenzen über die Annahme von Spenden ist in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt geregelt:

bis 500,00 EUR Bürgermeisterin
bis 2.000,00 EUR der Finanzausschuss
über 2.000,00 EUR der Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin